

**Hearing zum Rechtsrahmen der neuen Finanzierungsstruktur der Handelskammer
Hamburg und zur Möglichkeit des Verzichts auf Pflichtbeiträge**

Thesen zum Vortrag

I. Der Beitrag als reguläre Grundlage der IHK Finanzierung

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 12.7.2017 ausgeführt, dass der „stets gegebene Vorteil für ein Pflichtmitglied in den Mitgliedschaftsrechten mit der stets gebotenen rechtlichen Möglichkeit, die eigenen Interessen in das Kammergeschehen einzubringen, etwa an Abstimmungen mitzuwirken oder Anträge zu stellen“ liegt. „Dieser Vorteil aus dem bloßen Mitgliedschaftsrecht berechtigt bereits zur Erhebung einer Kammerumlage, die der Finanzierung der gesamten Kammertätigkeit im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs dient.“ Damit wird deutlich, dass die Kammerfinanzierung zunächst der Finanzierung der Einrichtung als solcher dient und dass dabei allgemeine mitgliedschaftliche Interessen gefördert werden, die keine individuelle Vorteilszurechnung zulassen.
2. Daraus und aus den weiteren Regelungen des § 3 IHKG lässt sich ein Gesamtbild ableiten, das von der grundsätzlichen Beitragsfinanzierung der allgemeinen Kammeraufgaben ausgeht. Die Formulierung in § 3 Abs. 1 S. 1 IHKG bezieht sich nur auf die Beitragshöhe, nicht auf das grundsätzliche Verhältnis von Beiträgen zu Gebühren/Entgelten und sonstigen Einnahmen. Ein Verzicht auf Pflichtbeiträge widerspricht damit – unabhängig von der Frage, ob aus anderen Einnahmequellen überhaupt ausreichende freie Mittel erwirtschaftet werden können – der Intention des § 3 IHKG.

II. Gesamtinteressenvertretung

3. Welche Interessen der Mitglieder in welcher Situation in welcher Form und mit welchem Aufwand wahrzunehmen sind, lässt sich nicht sinnvoll abstrakt umschreiben. Es muss den zuständigen Organen überlassen bleiben, dies fall- und situationsbezogen zu entscheiden.
4. Eine Finanzierung der Gesamtinteressen durch freiwillige Beiträge einiger Mitglieder ist wegen der damit verbundenen Gefahr der bevorzugten Berücksichtigung ihrer Interessen ausgeschlossen und steht in Widerspruch zu dem unter 1 beschriebenen Finanzierungsmodell des IHKG.
5. „Staatliche Zuschüsse“ sind für Kammern in Historie und Praxis die seltene Ausnahme und sind bislang nur anzutreffen, wo staatliche Aufgaben auf Kammern übertragen werden (Konnexität). Andere Länder kennen zwar eine Steuerfinanzierung der Kammerarbeit. Dies würde aber dem deutschen Modell, das Selbstverwaltung mit Selbstfinanzierung verbindet und so die Unabhängigkeit auch von der jeweiligen staatlichen Leistungsfähigkeit begründet, widersprechen. Das Verfassungsrecht würde eine solche Zuwendung zulassen.

III. Gewinnerzielung und Querfinanzierung

6. Bei Wettbewerbslagen mit privaten ist die Vollkostenrechnung verpflichtend, aber nur bezogen auf die jeweils im Wettbewerb erbrachte Leistung.

7. Im Übrigen ist die Frage der Erzielung von Überschüssen von dem Rechtsrahmen abhängig, der für die jeweilige Leistung zu beachten ist. Im Gebührenrecht sind die Grundsätze der Kostendeckung und der Äquivalenz zu beachten.
8. Rechtlich nicht gebundene Erträge können für beliebige Finanzierungszwecke verwendet werden.
9. Eine „Service-Mitgliedschaft“ als eigene Mitgliedschaftsform ist unzulässig.
10. Gegenüber den eigenen Mitgliedern besteht bei wettbewerblichen Leistungen eine mitgliedschaftliche besondere Rücksichtnahmepflicht. Zudem ist der Vollversammlungsvorbehalt zu beachten.